



Fachinformation Tierschutz | meinheimtier.ch

Das Informationsportal
für Heimtierhaltende

Heimtiere

Bewilligungs- und Ausbildungspflicht für das gewerbsmässige Züchten von Heimtieren

Für die normale Entwicklung von Jungtieren sind die Aufzuchtbedingungen und die Gesundheit der Elterntiere ausschlaggebend. Züchterinnen und Züchter müssen die Fütterungs- und Haltungsansprüche der von ihnen gezüchteten Tiere kennen und wissen, wie Erbschäden und Infektionskrankheiten vorgebeugt werden kann. Deswegen untersteht das gewerbsmässige Züchten von Heimtieren der Ausbildungspflicht (vgl. Art. 102 Abs. 1 + 2 TSchV).

Zuchtstätten haben Vorbild- und Beratungsfunktion. Deshalb muss das gewerbsmässige Züchten von Heimtieren von der kantonalen Tierschutzfachstelle bewilligt werden (vgl. Art. 101 Bst. d TSchV).

Heimtiere

Als Heimtiere gelten Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder für eine solche Verwendung vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. b TSchV). Hunde, Katzen, Frettchen, Nagetiere, Kaninchen und viele weitere Heimtierarten, darunter Ziervögel, Zierfische, Schlangen und Schildkröten werden gehalten und gezüchtet.

Gewerbsmässigkeit, Bewilligungspflicht

Als gewerbsmässig gilt das Züchten von Tieren, wenn es in der Absicht geschieht, ein Einkommen oder einen Gewinn für sich selber oder für Dritte zu erzielen oder wenn damit die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter gedeckt werden sollen, wobei die Gegenleistung nicht in Geld erfolgen muss (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. a TSchV). Hinweise auf Gewerbsmässigkeit sind beispielsweise Werbung für die Zuchtstätte sowie regelmässiger Absatz einer grösseren Anzahl Jungtiere.

Auch wenn die Voraussetzungen an die Gewerbsmässigkeit nach Art. 2 Abs. 3 Bst. a TSchV nicht erfüllt sind, kann das Züchten trotzdem bewilligungspflichtig sein, nämlich dann, wenn jährlich mehr als folgende Anzahl Tiere abgegeben wird (vgl. Art. 101 Bst. c TSchV):

- drei Würfe Hundewelpen,
- fünf Würfe Katzenwelpen,
- 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen,
- 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils,
- 1000 Zierfische,
- 100 Reptilien,
- die Nachzucht von mehr als:
 - 25 Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittichs,
 - zehn Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind oder
 - fünf Ara- oder Kakadupaaren.

Züchtet jemand mehrere Tierarten, so ist die Anzahl der einzelnen Arten prozentual zusammenzuzählen. Werden beispielsweise im Durchschnitt zwei Würfe Katzen (40% von fünf Würfen) und 70 Meerschweinchen (70% von 100 Tieren) pro Jahr abgegeben, so ist der für die Bewilligungspflicht kritische Wert um 10 % überschritten.

Bewilligungsvoraussetzungen

Damit eine Bewilligung erteilt werden kann, müssen Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere entsprechen sowie für die Haltung von Zuchttieren und ihrer Nachzucht geeignet sein. Auch dürfen die Tiere nicht aus ihren Gehegen entweichen können (vgl. Art. 101a Bst. a + b TSchV). Die Mindestanforderungen an die Abmessungen und Einrichtungen von Gehegen, Volieren, Aquarien oder Terrarien nach den Anhängen 1 und 2 der Tierschutzverordnung müssen eingehalten werden (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. e ; Art. 10 Abs. 1 TSchV). Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss über die verlangte Ausbildung verfügen (Art. 101a Bst. b TSchV).

Ausbildungsanforderungen

• für Zuchtstätten mit nur einer Tierart

In gewerbsmässigen Heimtierzuchten, in denen nur eine Tierart gezüchtet wird, genügt es, wenn die verantwortliche Person über eine vom BLV anerkannte fachspezifische, berufs-unabhängige Ausbildung FBA verfügt (vgl. Art. 102 Abs. 2 TSchV). Die FBA umfasst einen mindestens 40-stündigen Kurs mit praktischen und theoretischen Inhalten sowie ein mindestens dreimonatiges Praktikum (vgl. Art. 197 TSchV). Sie vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten über die Bedürfnisse der gezüchteten Tiere, den schonenden Umgang mit ihnen, die Fortpflanzung, die Hygieneanforderungen, die Tierschutzvorschriften und mehr (vgl. Art. 2 – 5 TSchAV).

Die vom BLV anerkannten FBA-Angebote sind auf der Internetseite des BLV aufgeschaltet unter dem Link: www.blv.admin.ch > Themen > Tierschutz > Aus- und Weiterbildung.

• für Zuchtstätten mit mehreren Tierarten

In Zuchtstätten mit mehreren Tierarten müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach BBG, einem Fähigkeitsausweis nach der Verordnung des EVD vom 22. August 1986 über den Erwerb des Fähigkeitsausweises für Tierpfleger oder einem Fähigkeitsausweis des BVET, der vor 1998 ausgestellt worden ist, betreut werden (vgl. Art. 102 Abs. 1 TSchV).

Wenn nur eine Gruppe von Tierarten mit ähnlichen Ansprüchen gezüchtet wird, kann eine FBA ausreichend sein (vgl. Art. 102 Abs. 2 TSchV). Darüber entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall.

Die kantonale Tierschutzfachstelle kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über die verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt (vgl. Art. 192 Abs. 2; Art. 199 Abs. 3 TSchV) oder wenn die verlangte Ausbildung nicht verfügbar ist.

Bewilligungsgesuche

Bewilligungsgesuche sind an die kantonale Tierschutzfachstelle zu richten, bevor die Zucht einen gewerbsmässigen Umfang erreicht hat. Die Adressen der kantonalen Veterinärdienste sind unter www.blv.admin.ch > das BLV > Vollzug > Veterinärdienst Schweiz zu finden.

Bewilligung, Auflagen

Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein, die den Umfang der Zucht, die Pflege und Überwachung der Tiere, das Führen einer Tierbestandeskontrolle und Anderes mehr betreffen (vgl. Art. 101b Abs. 3 TSchV).

Die Bewilligung wird für maximal zehn Jahre ausgestellt (vgl. Art. 101b Abs. 2 TSchV).

Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV) und Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV)

Art. 2 Abs. 2 Bst. b + Abs. 3 Bst. a + e TSchV Begriffe

² Es werden folgende Tierkategorien nach Nutzungsart unterschieden:

- b. *Heimtiere*: Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind;

³ Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. *Gewerbsmässigkeit*: Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen.
- e. *Gehege*: umgrenzter Bereich, in dem Tiere gehalten werden, einschliesslich Auslaufflächen, Käfigen, Volieren, Terrarien, Aquarien, Aufzuchtbecken und Fischteichen.

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

¹ Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1 – 3 entsprechen.

Art. 101 Bst. c + d TSchV**Bewilligungspflicht**

Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer:

- c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr abgibt:
 - 1. zwanzig Hunde oder drei Würfe Hundewelpen,
 - 2. zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen,
 - 3. 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen,
 - 4. 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils,
 - 5. 1000 Zierfische,
 - 6. 100 Reptilien,
 - 7. die Nachzucht von mehr als fünfundzwanzig Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittichs, von mehr als zehn Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind, oder von mehr als fünf Ara- oder Kakadupaaren.

- d. gewerbsmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchtet oder hält.

Art. 101a TSchV**Bewilligungsvoraussetzungen**

Die Bewilligung darf erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- b. die personellen Anforderungen nach Artikel 102 erfüllt sind.

Art. 101b TSchV**Gesuch und Bewilligung**

- ¹ Für das Gesuch ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209 Absatz 4 beziehungsweise Absatz 5 zu verwenden.

- ² Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt zehn Jahre.

- ³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:
 - a. Anzahl Tiere und Umfang der Tätigkeit;
 - b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung und Transport der Tiere;
 - c. Umgang mit den Tieren;
 - d. personeller Verantwortlichkeiten;
 - e. Tierbestandeskontrolle und Dokumentation der Tätigkeit.

Art. 102 Abs. 1 + 2 TSchV**personelle Anforderungen für die Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren**

- ¹ In Tierheimen, bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von Tieren sowie in gewerbsmässigen Zuchten oder Haltungen von Heimtieren und Nutzhunden müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.

- ² In folgenden Fällen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt:
 - a. in Tierheimen mit maximal 19 Pflegeplätzen;
 - b. bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 19 Tieren;
 - c. bei gewerbsmässigen Zuchten oder Haltungen von Heimtieren oder Nutzhunden, in denen nur eine Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen vorhanden ist;
 - d. für die Abgabe von Tieren nach Artikel 101 Buchstabe c.

Art. 192 TSchV

Ausbildungstypen

- ¹ Als anerkannte Ausbildungen im Sinne dieser Verordnung gelten:
 - a. eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung oder eine Berufs- oder Hochschulausbildung mit einer fachspezifischen Weiterbildung;
 - b. eine vom BLV anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung;
 - c. eine vom BLV anerkannte fachspezifische Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten.
- ² Als fachspezifisch gilt eine Ausbildung, wenn sie das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und den Umgang mit ihnen vermittelt.

Art. 197 TSchV

Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.
- ² Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.
- ³ Das EDI regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang des theoretischen und des praktischen Teils der Ausbildung.

Art. 199 Abs. 3 TSchV

Anerkennung durch das BLV und die kantonale Behörde

- ³ Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Person verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

Art. 2 Abs. 1 TSchVAV

Lernziele

- ¹ Das Ziel der Ausbildung nach Artikel [...] 102 Absatz 2 TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter beziehungsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person schonend und fachgerecht mit den Tieren umgeht, sie tiergerecht hält, gesund erhält, verantwortungsbewusst züchtet und gesunde Jungtiere heranzieht.

Art. 3 TSchVAV

Form und Umfang

- ¹ Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie ein Praktikum auf einem Betrieb nach Artikel 206 TSchV.
- ² Der theoretische und der praktische Teil umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon der theoretische Teil mindestens 20 und der praktische Teil mindestens 10 Stunden. Das Praktikum umfasst mindestens drei Monate.
- ³ In der Ausbildung von Personen, die gewerbmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchten, müssen mindestens 10 Stunden des theoretischen Teils für die Bereiche nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben d-g eingesetzt werden.

Art. 4 Abs. 1-2 TSchVAV

Inhalt des theoretischen Teils

- ¹ Der theoretische Teil vermittelt Grundkenntnisse über die betreuten Tiere in folgenden Bereichen:

- a. Tierschutzgesetzgebung sowie andere fachspezifisch relevante Gesetzgebungen;
- b. schonender Umgang mit Tieren;
- c. Hygiene in den Gehegen und Räumlichkeiten, Hygiene von Material und Personen sowie Prävention von Infektionskrankheiten;
- d. Verantwortung, Pflichten und Zuständigkeiten der die Tiere betreuenden Personen;
- e. Bau und Funktionsweise des Tieres; und
- f. Normalverhalten und Bedürfnisse der Tiere sowie Anzeichen von Angst, Stress und Leiden.

² Für die Ausbildung nach Artikel [...] 102 Absatz 2 TSchV vermittelt der theoretische Teil vertiefte Kenntnisse über die betreuten Tiere in folgenden Bereichen:

- a. Tierbetreuung sowie Pflege von kranken und verletzten Tieren;
- b. Fütterung, insbesondere Futterzusammensetzung, physiologischer Futterbedarf und Beschäftigung im Zusammenhang mit der Futteraufnahme;
- c. Haltungsansprüche und Gestaltung der Haltungsumwelt, die ein arttypisches Verhalten ermöglicht;
- d. Aufzucht von Tieren und normale Entwicklung von Jungtieren;
- e. Ablauf einer normalen Geburt oder Eiablage und häufigste Anzeichen von Geburtsstörungen oder Legenot;
- f. Vererbungslehre, Zuchtmethoden und Abstammungskontrollen; und
- g. Zuchtziele und Erbschäden

Art. 5 Abs. 1 TSchVAV

Inhalt des praktischen Teils

¹ Der praktische Teil der Ausbildung nach Artikel [...] 102 Absatz 2 TSchV muss Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Verhaltensbeobachtungen, Einrichten von Gehegen und Hygiene beinhalten.